

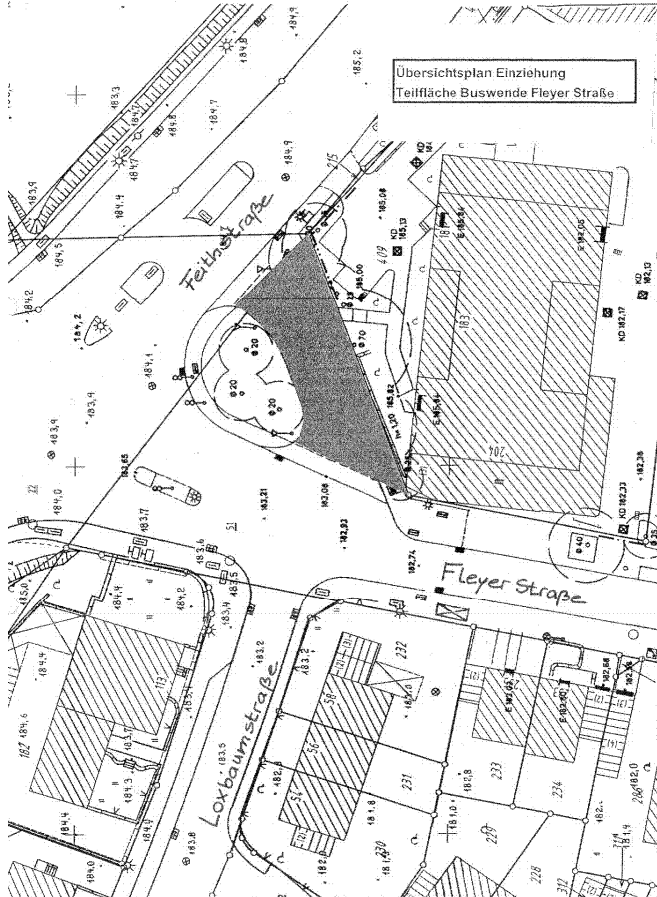
**Endgültige Einziehung einer Teilfläche der Fleyer Straße**

Die Bezirksvertretung Mitte hat in ihrer Sitzung am 09.11.2011 gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91; ber. in GV NRW 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S. 355), zuletzt geändert durch § 2 Nr. BürokratieabbauG I vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133) aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles die endgültige Einziehung einer Teilfläche der **Fleyer Straße** beschlossen.

Die Fläche umfasst Teile des Grundstücks Gemarkung Fley, Flur 1, Flurstück 408 und 394 mit einer Größe von ca. 345 qm.

Der dem Beschluss zu Grunde liegende Lageplan kann vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Fachbereich Bauverwaltung, Rathaus II, Zimmer C 317, Berliner Platz 22, 58089 Hagen während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags und donnerstags von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eingesehen werden.

Auf den dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan wird im Übrigen verwiesen.



Die Einziehung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Als Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wird der auf diese Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

**Belehrung über den Rechtsbehelf:**

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats vom Tage der Bekanntgabe an beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Fachbereich Bauverwaltung, schriftlich (Postfach 4249, 58042 Hagen) oder zur Niederschrift (z.B. Rathaus II, Berliner Platz 22, Zimmer C 317, 58089 Hagen) Widerspruch eingelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Hagen, 23.11.2011

STADT HAGEN als Straßenbaubehörde  
Jörg Dehm (Oberbürgermeister)